



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 20. März 2026

Jahrgang 2026 / Nummer: 09

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte – Flurbereinigung Ahlen Osttangente
2	Öffentliche Zustellung: Herr Mario Mioc, Fritz-Reuter-Str. 38, 59227 Ahlen
3	Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am Donnerstag, 26.03.2026 um 17:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Westenmauer 10, 59227 Ahlen
4	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hohle Eiche“
5	Änderung des Flächennutzungsplanes „Hohle Eiche“ Feststellungsbeschluss / Genehmigung

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de



**Flurbereinigung Ahlen Osttangente
Az. 33.7 – 4 11 02**

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 17.11.2011 wurde das Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem **1. bis 3** Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **4.** Änderungsbeschluss vom 19.05.2021 und dem **5.** Änderungsbeschluss vom 10.02.2026 wurden die Grundstücke

Kreis Warendorf

Stadt Ahlen

Gemarkung Ahlen

Flur 314	Flurstücke	134, 135
Flur 316	Flurstücke	4, 55, 57, 176, 177

Kreis Warendorf

Stadt Beckum

Gemarkung Beckum

Flur 143	Flurstücke	94
Flur 144	Flurstücke	160, 161

zum Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

T. Schön

Schön



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-33>

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen - Der Bürgermeister - hat für

Herrn Mario Mioc

zuletzt wohnhaft: Fritz-Reuter-Straße 38, 59227 Ahlen
mit Bescheid vom: 16.03.2026
Aktenzeichen: 207945.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 519, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 16.03.2026

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.

Matthias Harman

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am Donnerstag, 26.03.2026 um 17:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Westenmauer 10, 59227 Ahlen statt.

Die Bürgerschaft ist zum öffentlichen Teil herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1 | Umbesetzung von Ausschüssen | VO/2054/2025-5 |
| 2 | Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
hier: Neues beratendes Mitglied (AWO) | VO/2064/2025-1 |
| 3 | Wahl der Mitglieder des Bauerschaftsbeirates -
Korrektur | VO/2154/2026-1 |
| 4 | Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung
2026 | |
| 5 | Anträge und Anfragen | |
| 5.1 | Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom
23.02.2026
hier: Freiwillige Arbeit und ehrenamtliche
Betätigung von Asylbewerbern und Geduldeten in
Ahlen | VO/2213/2026 |
| 5.2 | Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom
26.02.2026
hier: Umsetzung des Sportentwicklungsplans –
Förderrichtlinien und Infrastruktur | VO/2215/2026 |
| 5.3 | Antrag der FWG-Fraktion vom 05.03.2026
hier: Verfahrensregeln zur Behandlung von
Fraktionsanträgen | VO/2219/2026 |

5.4 Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom
09.03.2026
hier: Zukunftskonzept für eine planbare,
maßvolle und schrittweise Erhöhung der
Elternbeiträge ab dem Jahr 2027

VO/2220/2026

Nichtöffentlicher Teil

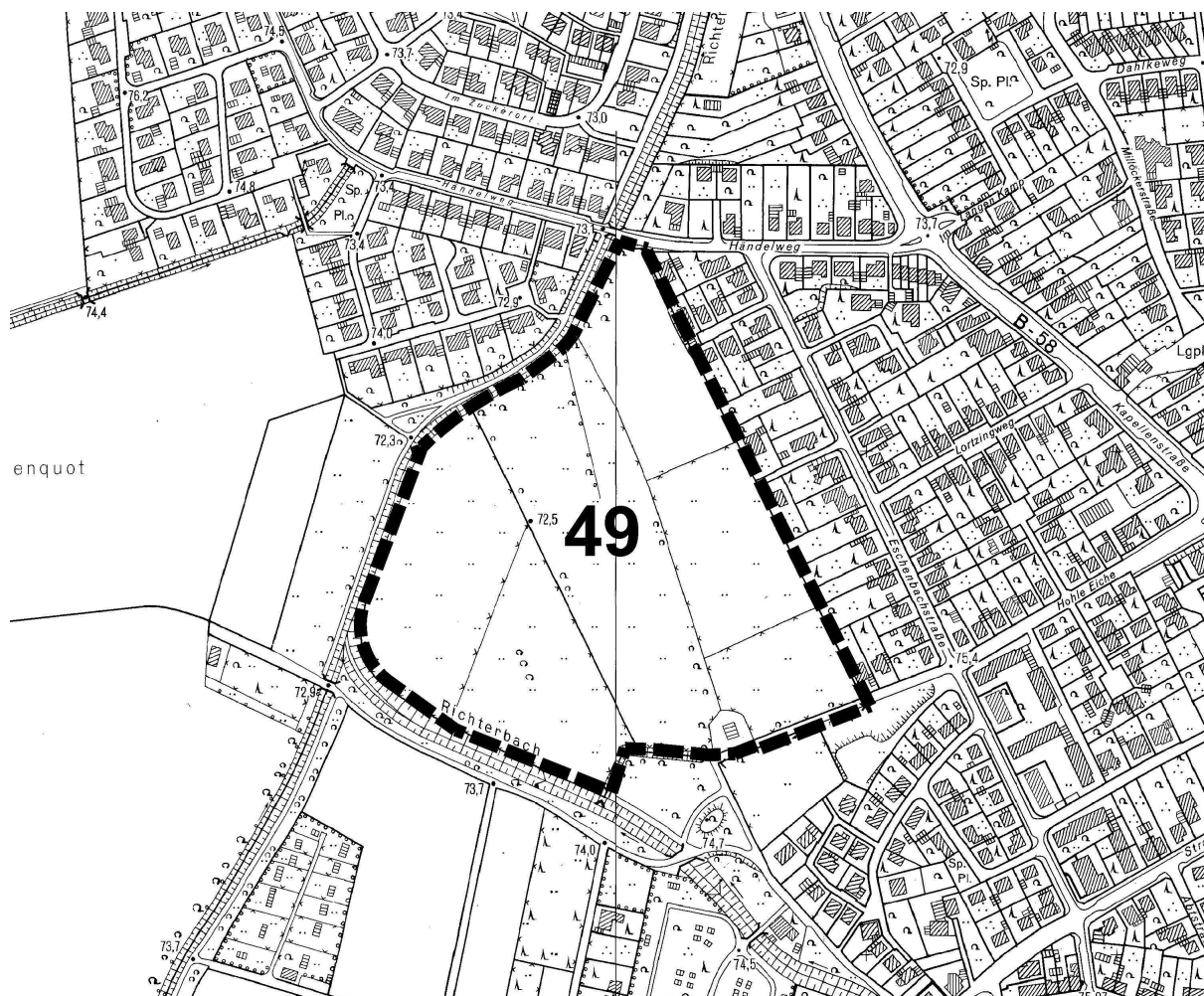
1 Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
(nichtöffentlich)

gez.
Matthias Harman

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hohle Eiche“

Satzung der Stadt Ahlen



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 49 „Hohle Eiche“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der 9,8 ha große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 4 die Flurstücke 333, 262, 111 tlw., 569 bis 572 und 597 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend am nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 333 und entlang seiner nördlichen Flurstücksgrenze Richtung Osten führend.

Im Osten: Von dort entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 333 und 262 Richtung Südosten führend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des gleichen Flurstücks und geradlinig Richtung Südosten fortfahrend bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 751.

Im Süden: Von diesem Punkt orthogonal Richtung Südwesten entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 111 bis zu seinem südlichen und

westlichen Grenzpunkt. Anschließend die nördliche Grenze des Flurstücks 529 aufnehmend und bis zu seinem nördlichen Grenzpunkt führend. Von dort Richtung Süden entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 597 und 572 bis zum südlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks.

Im Westen: Entlang der südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 572, 571, 570, der nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 570 und 333 Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt führend.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Hohle Eiche“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 49 „Hohle Eiche“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter <https://www.ahlen.de/wohnen-und-umwelt/planen-und-bauen/stadtplanung/bebauungsplaene-und-satzungen/liste-der-rechtskraeftigen-bauleitplaene-und-satzungen> online eingesehen werden.

Soweit in dem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 49 "Hohle Eiche" in Kraft.

59227 Ahlen, 19.03.2026

Gez.
Der Bürgermeister

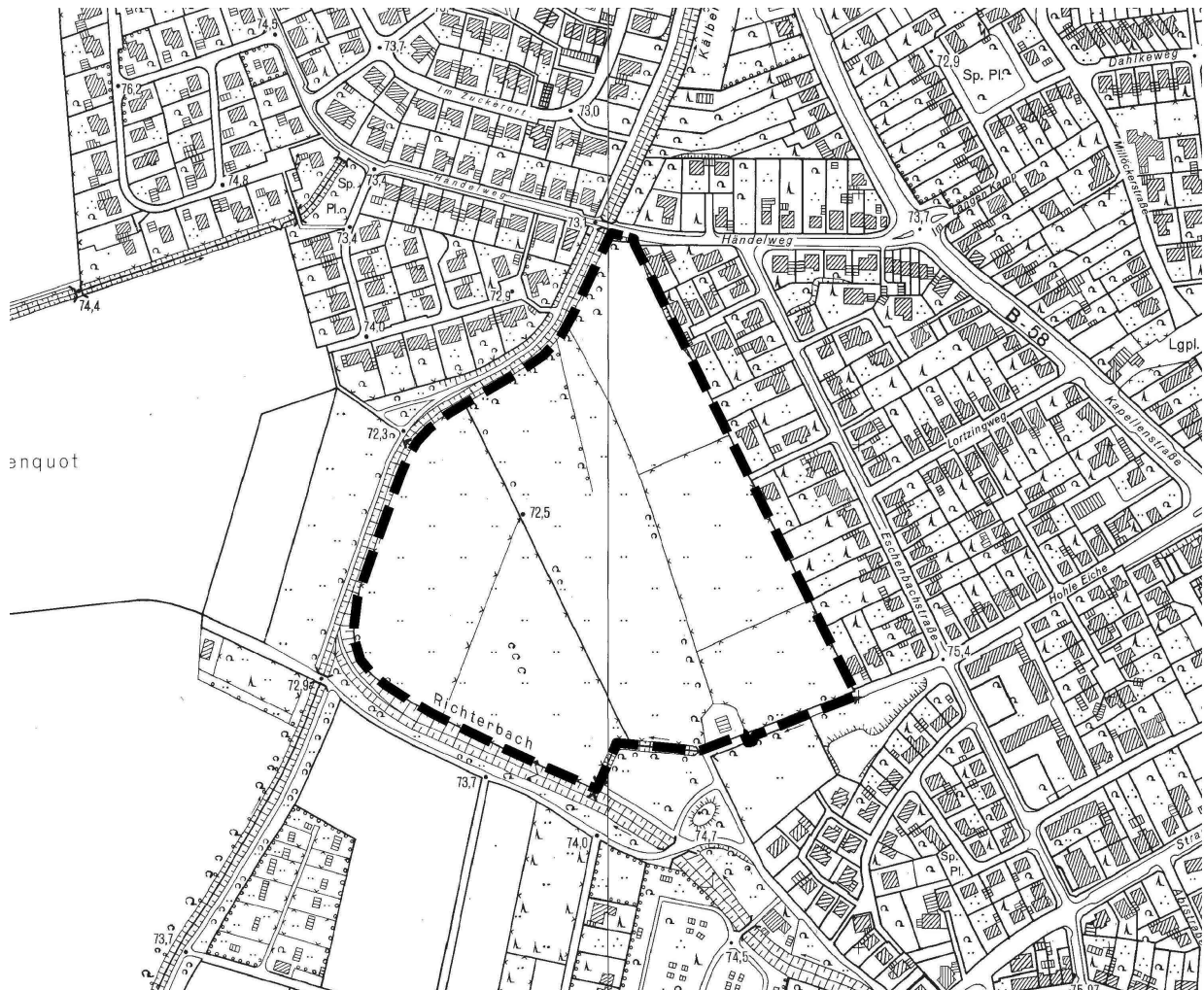
Matthias Harman

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hohle Eiche“

- Feststellungsbeschluss

- Genehmigung



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hohle Eiche“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Geltungsbereich

Der ca. 9,8 ha große Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hohle Eiche“ umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 4 die Flurstücke 333, 262, 111 tlw., 569 bis 572 und 597 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend am nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 333 und entlang seiner nördlichen Flurstücksgrenze Richtung Osten führend.

Im Osten: Von dort entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 333 und 262 Richtung Südosten führend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des gleichen Flurstücks und geradlinig Richtung Südosten fortfahrend bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 751.

Im Süden: Von diesem Punkt orthogonal Richtung Südwesten entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 111 bis zu seinem südlichen und westlichen Grenzpunkt. Anschließend die nördliche Grenze des Flurstücks 529 aufnehmend und bis zu seinem nördlichen Grenzpunkt führend. Von dort Richtung Süden entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 597 und 572 bis zum südlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks.

Im Westen: Entlang der südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 572, 571, 570, der nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 570 und 333 Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt führend.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Münster am 20.01.2026 gemäß § 6 BauGB genehmigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hohle Eiche“ (AZ.: 35.02.01.800-001/2026.0001), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter <https://www.ahlen.de/wohnen-und-umwelt/planen-und-bauen/stadtplanung/bebauungsplaene-und-satzungen/liste-der-rechtskraeftigen-bauleitplaene-und-satzungen> online eingesehen werden.

Soweit in dem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hohle Eiche“ wirksam.

59227 Ahlen, 19.03.2026

Gez.
Der Bürgermeister

Matthias Harman